

I. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEDTRON AG, Hauptstraße 255, 66128 Saarbrücken

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind wesentlicher Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen der MEDTRON AG (nachfolgend „MEDTRON“) mit gewerblichen Kunden.
- 1.2 Die AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.3 AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Kunde im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder bei Erteilung des Auftrages auf die eigenen AGB Bezug nimmt und auch wenn MEDTRON der Geltung solcher Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Der Kunde erkennt diese AGB durch Auftragserteilung, spätestens jedoch durch Annahme der gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen an und verzichtet auf die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

2. Verhältnis dieser AGB zu anderen Vorschriften und Reihenfolge

- 2.1 Vorrangig zu diesen AGB gelten folgende Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge:
- Schriftliche Individualvereinbarungen
 - Besondere Bedingungen der AGB der MEDTRON für bestimmte Leistungen (z.B. AGB Serviceleistungen)
- 2.2 Soweit nicht in den besonderen Bedingungen jeweils ausdrücklich aufgeführt, gelten die besonderen Bedingungen jeweils in Ergänzung der vorliegenden AGB.
- 2.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten die Regelungen der Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung, aktuell Incoterms 2010.

3. Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Die Angebote der MEDTRON sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 3.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch
- beidseitige Vertragsunterschrift oder
 - Auftrag des Kunden (gleich Angebotserklärung) und Annahme durch die MEDTRON, wobei die Annahme durch die MEDTRON durch eine Auftragsbestätigung schriftlich oder in elektronischer Weise erfolgen kann oder
 - tatsächliche Leistungserbringung/Lieferung durch die MEDTRON; in diesem Fall gibt der Lieferschein den Vertragsinhalt richtig wieder, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach Zugang des Lieferscheins schriftlich widerspricht. Auf diese Folge weist die MEDTRON ausdrücklich im Lieferschein hin.

4. Vergütung

- 4.1 Es gelten die am Tag der Belieferung jeweils gültigen Listenpreise der MEDTRON. Für Nachbestellungen gelten die Preise, welche für den Zeitpunkt der Auslieferung als Listenpreise der MEDTRON ausgewiesen sind.
- 4.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und ausdrücklich vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, ist die MEDTRON berechtigt, den Preis entsprechend den Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- 4.3 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Steuer.
- 4.4 Die Rechnungen der MEDTRON sind 10 Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.

5. Leistung, Lieferung

- 5.1 Die jeweilige Art der Leistung der MEDTRON sowie der Leistungsort ergeben sich aus dem Individualvertrag. Es gelten ergänzend die Regelungen der Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung, aktuell Incoterms 2010.
- 5.2 Angaben über Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich als verbindlich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die MEDTRON. Dies gilt nicht für die Lieferung von Einmalartikeln.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Jede Teillieferung gilt in diesem Fall als selbständige Leistung.
- 5.4.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und von der MEDTRON nicht zu vertretender Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Energiemangel, auch wenn sie bei Lieferanten der MEDTRON oder deren Unterlieferanten eintreten, berechtigen die MEDTRON die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die MEDTRON wird den Kunden über die jeweiligen Umstände unverzüglich informieren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Zustände handelt.
- 5.4.2 Dauert die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als 2 Monate an, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, erbrachte Gegenleistungen des jeweiligen Vertragspartners unverzüglich zurückzugewähren. Der Rücktritt bezieht sich im Falle von Teillieferungen ausschließlich auf die jeweilige, noch nicht erbrachte Lieferung. Der Bestand des Liefervertrages bleibt hiervon vorbehaltlich abweichender individualvertraglicher Regelungen unberührt.
- 5.4.3 Unberührt bleibt auch das Recht der Parteien, vom gesamten Vertrag zurückzutreten bzw. das zwischen ihnen bestehende Dauerschuldverhältnis zu kündigen, wenn ihnen durch die Liefer- und Leistungsverzögerung ein Festhalten an dem gesamten Vertrag unzumutbar ist.
- 5.5 Vorbehaltlich der Fälle unter Ziffer 5.4.1 bis 5.4.3 kann der Kunde, sofern ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart ist, die MEDTRON nach Ablauf des Termins bzw. der Frist auffordern, entweder zu liefern oder den Rücktritt zu erklären. Erfolgt Belieferung oder Rücktrittserklärung nicht binnen 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung des Kunden, so ist der Kunde seinerseits

zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall finden die Regelungen Ziffer 5.4.2 und 5.4.3 über den Rücktritt entsprechende Anwendung.

- 5.5 Tritt ein Fall höherer Gewalt oder ein Ereignis im Sinne der Ziffer 5.4.1 bis 5.4.3 während eines schon bestehenden Verzugs der MEDTRON ein, so finden die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 entsprechende Anwendung. Etwaige Ansprüche des Kunden wegen Schuldnerverzugs bis zum Eintritt dieser Umstände bleiben unberührt.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Der Gefahrübergang ergibt sich aus dem Individualvertrag bzw. den Bezug genommenen Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung, aktuell Incoterms 2010.
- 6.2 Andernfalls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit deren Übergabe auf den Kunden über bzw. bei Versendung der Sache, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung das Lager der MEDTRON oder auf deren Weisung das Lager des Unterlieferanten verlassen hat.

7. Transport

- 7.1 Die Transportleistungen ergeben sich aus dem Individualvertrag bzw. den Bezug genommenen Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung, aktuell Incoterms 2010.
- 7.2 Andernfalls gilt folgendes: Falls der Kunde keine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmt die MEDTRON unter Beachtung der im kaufmännischen Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder die billigste Möglichkeit gewählt wird. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der MEDTRON, bis der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der MEDTRON erfüllt, insbesondere einen sich zu seinen Lasten ergebenden Saldo im Kontokorrentverhältnis ausgeglichen hat. Bei Zahlung per Scheck oder Lastschrift muss der jeweilige Betrag dem Konto der MEDTRON vor Ablauf der Zahlungsfrist gutgeschrieben worden sein.
- 8.2 Vor der entgeltlichen Zahlung ist die Pfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
- 8.3 Von allen Vollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Eingriffen in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware hat der Kunde die MEDTRON unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der schriftlichen Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Die Kosten etwaiger Interventionen der MEDTRON gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentum der MEDTRON stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu nutzen und weiterzuveräußern. Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf gegen den Erwerber an die MEDTRON ab. Diese nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die MEDTRON ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.5 nicht befugt, die Forderungen selbst einzuziehen.
- 8.5 Ist der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder ergeben sich sonst berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Ware zu verfügen. Die MEDTRON kann in einem solchen Fall vorbehaltlich ihres Rechts auf Schadensersatzes die Rechte aus § 323 BGB geltend machen und/oder die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger widerrufen bzw. zurücktreten. Die MEDTRON ist dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf die MEDTRON zu benachrichtigen und die Forderung des Kunden gegenüber dem Warenempfänger einzuziehen.
- 8.6 Im Falle einer etwaigen Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware gilt stets MEDTRON als Hersteller im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entsteht für die MEDTRON grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache. Sollte der Kunde Alleineigentümer werden, räumt er bereits jetzt der MEDTRON das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für die MEDTRON. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- 8.7 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der MEDTRON nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die MEDTRON auf Wunsch des Kunden einen angemessenen Teil Sicherungsrechte freigeben.
- 8.8 Werden die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Kunde der MEDTRON schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware enthalten sind. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die vorbezeichnete Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Einstellung einzelner oder sämtlicher Forderungen der MEDTRON in eine laufende Rechnung sowie eine Saldenzahlung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 8.10 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist die im Eigentum der MEDTRON stehende Ware vom Kunden gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an die MEDTRON abgetreten. Diese nimmt die Abtretung an.

I. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEDTRON AG, Hauptstraße 255, 66128 Saarbrücken

9. Zahlung

- 9.1 Zahlungen sind nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlung durch Scheck oder Banklastschrift gilt die Zahlung erst mit dem Zeitpunkt der Gutschrift als bewirkt. Gebühren und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für Gebühren, die im Lastschriftverfahren anfallen. Zahlungen durch Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 9.2 Die MEDTRON behält sich vor, Erstkunden sowie Auslandskunden per Barnachnahme oder per Vorauskasse zu beliefern.
- 9.3 Zahlungen tilgen grundsätzlich die älteste Schuld, es sei denn, der Kunde hat eine eindeutige anderslautende Tilgungsbestimmung getroffen.
- 9.4 Der Kunde kommt 10 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Hiervon unberührt bleibt das Recht der MEDTRON, den Kunden nach Eintritt der Fälligkeit durch Mahnung in Verzug zu setzen.
- 9.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist MEDTRON -vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens- zur Geltendmachung von Verzugszinsen und einer Mahnkostenpauschale in jeweils gesetzlicher Höhe berechtigt (aktuell Verzugszinsen: 9%-Punkte über dem Basiszinssatz; Mahnkostenpauschale: 40,- €).
- 9.6 Tritt bei Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit begründet, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheckprotesten, Rücklastschriften, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder schleppender Zahlungsweise, so ist die MEDTRON vorbehaltlich der ihr sonst zustehenden Rechte berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen oder Stundungen gewährt worden sind. Darüber hinaus ist die MEDTRON berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern und dem Kunden eine zweiwöchige Frist zu setzen, in welcher dieser Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die MEDTRON ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der MEDTRON eine vor Abschluss des Vertrages eingetretene wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erst nach Vertragsschluss bekannt wird.
- 9.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf Forderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1 MEDTRON ist berechtigt von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 10.2 Die Sicherheitsleistung kann u.a. in Form einer Bürgschaftserklärung erfolgen. MEDTRON ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befreien. Nimmt MEDTRON die Sicherheitsleistung in Anspruch und besteht das Vertragsverhältnis weiter fort (z.B. im Falle einer Teillieferung), ist der Kunde verpflichtet die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von MEDTRON beglichen hat.
- 10.3 Bei Nichterbringen der Sicherheitsleistung ist MEDTRON nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen des Unterlassens der Sicherheitserbringung berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Leistung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Ansprüche des Kunden wegen Mängel der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich gerügt hat. Für die Einhaltung der vorgenannten Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.
- 11.2 Für alle nicht offensichtlichen Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr bei neu hergestellten Sachen. Erfolgt eine Lieferung von gebrauchten Sachen, so ist jegliche Gewährleistung vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts ausgeschlossen.
- 11.3 Bei berechtigter Beanstandung ist die MEDTRON zur Nacherfüllung verpflichtet. Ihr steht hierbei das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Esatzlieferung zu. Der Kunde hat der MEDTRON zur Nacherfüllung eine angemessene Zeit einzuräumen. Das Recht des Kunden, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.
- 11.4 Im Fall der Nacherfüllung ist die MEDTRON verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 11.5 Die Untersuchungs- und Rügepflichten des HGB werden durch die Ziffern 11.1 bis 11.4 nicht berührt.
- 11.6 Sind Teillieferungen zulässig, so beziehen sich die dem Kunden zustehenden Rechte bei Mängeln in der Lieferung nur auf die jeweilige Lieferung. Der Vertrag im übrigen bleibt unberührt. Anderes gilt nur, wenn dem Kunden aufgrund der Mängel in der Lieferung ein Festhalten an dem Vertrag im Ganzen unzumutbar ist.
- 11.7 Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung hat der Kunde bei der MEDTRON schriftlich geltend zu machen. Hierzu hat er den vermeintlichen Mangel der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß zu dokumentieren. Um eine ordnungsgemäße Nachprüfung durch die MEDTRON zu gewährleisten, hat der Kunde im Rahmen dieser Dokumentation auch anzugeben, inwieweit die vermeintlich mangelbehaftete Ware mit Baugruppen verbunden wurde, die von der MEDTRON nicht hergestellt bzw. bezogen worden sind.

Das Vorliegen von Mängeln berechtigt ihn allerdings nicht, die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verweigern, es sei denn, die Berechtigung des Kunden ist durch die MEDTRON schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

- 11.8 Zusicherungen über die Produktbeschaffenheit stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn sie schriftlich ausdrücklich im Einzelfall vereinbart und als solche bezeichnet werden.
- 11.9 Der Kunde kann die ihm beim Vorliegen von Mängeln zustehenden Rechte und Ansprüche vorbehaltlich der Fälle des § 354 a HGB nicht an Dritte abtreten. Verkauft und veräußert der Kunde die von der MEDTRON gelieferte Ware an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen bzw. vertraglichen Ansprüche beim Vorliegen von Mängeln auf die MEDTRON zu verweisen. Der Kunde hat bei beanstandeter Ware den Liefergegenstand nach Wahl der MEDTRON dieser zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.
- 11.10 Stellt sich bei Prüfung der Ware durch die MEDTRON heraus, dass die Mängelrüge des Kunden unberechtigt war, so kann die MEDTRON angefallene Prüfkosten nach dem jeweils für sie üblichen Stundensatz vom Kunden verlangen.
- 11.11 Die Haftung der MEDTRON für Folgen aus Veränderungen, Mängelbeseitigungsversuchen oder sonstigen Eingriffen, die von dem Kunden oder sonstigen Dritten an der Ware vorgenommen werden und die Haftung für Folgen aus fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wird ausgeschlossen. Gleichzeitig entfallen die dem Kunden bei Mängeln sonst zustehenden Rechte.
- 11.12 Es kann nicht sichergestellt werden, dass Baugruppen in jeder möglichen Form miteinander funktionieren. Eine Mängelhaftung wird insoweit nur übernommen, als die Baugruppen alle von der MEDTRON bezogen wurden. Treten Unvereinbarkeiten zwischen von der MEDTRON bezogenen und fremden Baugruppen auf, so stellt der Kunde die MEDTRON von jeglicher Mängelhaftung oder Nachweispflicht frei.

12. Haftung

- 12.1 Die MEDTRON haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 12.2 Die MEDTRON haftet im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur beschränkt auf den vertragstypischen Schaden; im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 12.1 und 12.2 gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder ausdrücklich als solche abgegebene Garantie der MEDTRON beruhen. Sie gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der MEDTRON oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MEDTRON beruhen.
- 12.4 Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten auch entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden gegenüber gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der MEDTRON.

13. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Dies gilt als Benachrichtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

14. Abtretung

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit der MEDTRON bedarf vorbehaltlich der Fälle des § 354 a HGB zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Zustimmung der MEDTRON.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist der Sitz der MEDTRON, soweit sich nicht aus dem Individualvertrag bzw. der Bezugnahme auf Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung etwas anderes ergibt.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch aus Schecks ist der Erfüllungsort. Die MEDTRON bleibt allerdings berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Gerichtsstand seiner Niederlassung zu verklagen.
- 15.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen müssen als solche bezeichnet werden.
- 15.4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind so auszulegen und gegebenenfalls zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck bestmöglich erreicht wird.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung zu ergänzen.
- 15.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Regelungen dieser AGB finden auf Serviceleistungen der MEDTRON AG (im folgenden „MEDTRON“ genannt) innerhalb Deutschlands Anwendung; die MEDTRON erbringt innerhalb Deutschlands zum Erhalt der Betriebsbereitschaft Maßnahmen der Instandhaltung bzw. Instandsetzung an Medizinprodukten wie z.B. Injektoren. Umfang und Inhalt der von MEDTRON zu erbringenden Serviceleistung richtet sich neben den vorliegenden AGB primär nach dem Inhalt des jeweils abgeschlossenen Servicevertrages bzw. -auftrages. Aus diesem ergeben sich auch die von der Serviceleistung erfassten Medizinprodukte (im Folgenden „Servicegegenstand“ genannt).
- 1.2 MEDTRON setzt für die Servicearbeiten qualifiziertes, auf die Geräte geschultes und autorisiertes Personal ein, welches mit der beauftragten Serviceleistung des vom Auftraggeber benannten Servicegegenstandes vertraut ist.
- 1.3 Der MEDTRON ist es gestattet, hinreichend qualifizierte Dritte einzuschalten.

2. Servicebericht

In einem Servicebericht erfasst die MEDTRON Beginn, Dauer, Art und Umfang der vor Ort durchgeführten Servicearbeiten sowie die betroffenen Geräte. Bei Instandsetzungs- (Reparatur-)arbeiten dokumentiert die MEDTRON zusätzlich zu Zeitpunkt und Inhalt der Störungsmeldung die festgestellte Fehlerquelle, die vor Ort durchgeführte Serviceleistung, das eingesetzte Material, ein ggf. leihweise zur Verfügung gestelltes Leihgerät sowie den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ein.

3. Instandhaltung

3.1 Wartungsvertrag

- 3.1.1 Im Falle eines abgeschlossenen Wartungsvertrages führt MEDTRON zur Instandhaltung einmal jährlich eine vorbeugende Inspektion durch. Dabei überprüft MEDTRON die wesentlichen Gerätefunktionen.
- 3.1.2 Je nach Art der Serviceleistung tauscht MEDTRON defekte oder nicht mehr voll funktionsfähige Teile und/oder Verschleißteile aus.
- 3.1.3 Liegt bei Abschluss eines Wartungsvertrages die Anschaffung bzw. die letzte Wartung mehr als 12 Monate zurück, so führt MEDTRON bei Abschluss des Wartungsvertrages eine gesonderte kostenpflichtige Einzelwartung durch. Mit dieser Einzelwartung wird das Gerät in einen Zustand gebracht, als ob es regelmäßig durch MEDTRON im Sinne des Wartungsvertrages instand gehalten worden wäre.
- 3.1.4 Die Instandhaltung erfolgt nach vorheriger Terminabsprache während der üblichen Geschäftszeiten der MEDTRON (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr).

3.2 Einzelwartung

- 3.2.1 Sofern kein Wartungsvertrag besteht, kann eine gesonderte Einzelwartung beauftragt werden. Im Rahmen der Einzelwartung führt MEDTRON zur Instandhaltung einmalig eine vorbeugende Inspektion durch. Dabei überprüft MEDTRON die wesentlichen Gerätefunktionen.
- 3.2.2 Je nach Art der Serviceleistung tauscht MEDTRON defekte oder nicht mehr voll funktionsfähige Teile und/oder Verschleißteile aus.
- 3.2.3 Der Auftraggeber hat für die im Rahmen der Einzelwartung anfallenden Serviceleistungen alle Kosten für Materialeinsatz zu übernehmen.
- 3.2.4 Die Instandhaltung erfolgt nach vorheriger Terminabsprache während der üblichen Geschäftszeiten der MEDTRON (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr).

4. Instandsetzung / Reparatur

- 4.1 Je nach Art der Funktionsbeeinträchtigung beseitigt MEDTRON Mängel und/oder aufgetretene Störungen.
- 4.2 Stellt der Auftraggeber eine Störung / einen Mangel fest, so hat er dies unverzüglich der MEDTRON ordnungsgemäß telefonisch / per E-Mail / per Fax zu melden. Eine ordnungsgemäße Störungsmeldung liegt vor, wenn der Auftraggeber der MEDTRON neben der Art der Störung bzw. deren Erscheinung und dem Zeitpunkt des ersten Auftretens auch die Seriennummer, den Typ und den genauen Standort des Servicegegenstandes angegeben hat. Im Rahmen des ihm Zumutbaren hat der Auftraggeber die Störung / den Mangel einzugrenzen und zu dokumentieren.
- 4.3 Erhält MEDTRON eine ordnungsgemäße, Störungsmeldung und einen Serviceauftrag (sofern kein Wartungsvertrag besteht), leitet MEDTRON unverzüglich Maßnahmen ein, die Störung bzw. den Mangel zu beseitigen.
- 4.4 Die MEDTRON unterhält für die Annahme der Störungsmeldung während der normalen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr eine Servicebereitschaft.

5. Ausschluss von Serviceleistungen

- 5.1 Folgen von Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Benutzung des Servicegegenstandes sowie vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen beseitigt die MEDTRON nicht im Rahmen des Wartungsvertrages bzw. der Einzelwartung. Dazu erteilt der Auftraggeber einen eigenständigen Serviceauftrag. Sofern und soweit ein solcher Ausschlussgrund erst im Laufe der Serviceleistung festgestellt wird, informiert MEDTRON den Kunden unverzüglich über das Erfordernis eines eigenständigen Serviceauftrages. Maßstab für Bedienungsfehler und unsachgemäße Benutzung ist im Zweifel die Gebrauchsanweisung des Herstellers.
- 5.2 Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Serviceleistungen, Reparaturen oder andere Arbeiten an dem Servicegegenstand von Personen durchführen lässt, die nicht von MEDTRON autorisiert sind. In diesem Falle entfällt auch jeglicher Gewährleistungsanspruch.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Bei der Nutzung des Servicegegenstandes beachtet der Auftraggeber die Gebrauchsanweisung des Geräts.
- 6.2 Der Auftraggeber benennt einen kompetenten Ansprechpartner vor Ort, welcher für die Techniker der MEDTRON im Falle von Rücksprachen zur Verfügung steht.
- 6.3 Der Auftraggeber gewährt MEDTRON für Servicearbeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen, sowie zu dem Servicegegenstand.
- 6.4 Der Auftraggeber hat das Medizinproduktebuch des zu wartenden Gerätes bereit zu halten, so dass die Techniker der MEDTRON die erforderlichen Eintragungen durchführen können.

7. Vergütung

- 7.1 Im Falle eines bestehenden Wartungsvertrages wird die vereinbarte Jahresgebühr jeweils zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
- 7.2 Für sonstige Serviceleistungen (insbesondere Einzelwartungen bzw. Serviceaufträge) erfolgt die Abrechnung nach Aufwand für Material und Personal. In diesem Falle wird nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeit entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der MEDTRON, sonst nach der üblichen Vergütung abgerechnet.
- 7.3 Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
- 7.4 Die Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 7.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist MEDTRON -vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens- zur Geltendmachung von Verzugszinsen und einer Mahnkostenpauschale in jeweils gesetzlicher Höhe berechtigt (aktuell Verzugszinsen: 9%-Punkte über dem Basiszinssatz; Mahnkostenpauschale: 40,- €).
- 7.6 Die MEDTRON ist berechtigt, ihre Preise während der Vertragslaufzeit, auch während der Mindestlaufzeit, entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund Preiserhöhungen von Lieferanten, zu erhöhen. Erhöhungen sind dem Auftraggeber mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Stichtag der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, die erhöhte Vergütung und der von ihr umfasste Leistungsinhalt stehen nach wie vor in einem adäquaten Verhältnis zueinander.

8. Gewährleistung

- 8.1 Maßnahmen der Instandhaltung bzw. Instandsetzung erhalten die Betriebsbereitschaft des Servicegegenstandes. Die MEDTRON übernimmt aber keine Garantie für eine störungsfreie Funktionsweise des Servicegegenstandes.
- 8.2 Soweit MEDTRON im Rahmen eines Wartungsvertrages bzw. einer Einzelwartung Serviceleistungen erbringt, gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Vollendung der Serviceleistung.

9. Vertragsdauer, Kündigung

- 9.1 Sofern ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, beginnt die Laufzeit des Wartungsvertrages am Tag der beidseitigen Unterschrift sofern im Vertrag keine anderweitige Vereinbarung zum Vertragsbeginn enthalten ist. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 2 Jahre nach Vertragsbeginn; im Anschluss verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Eine ordentliche Kündigung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres ausgesprochen werden, erstmals nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.
- 9.3 Eine außerordentliche Kündigung bleibt jederzeit möglich.
- 9.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang.

10. Haftung

- 10.1 Die MEDTRON haftet nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes des Servicegegenstandes, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 10.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder abgegebener Garantie der MEDTRON beruhen. Sie gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der MEDTRON oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MEDTRON beruhen.
- 10.3 Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten auch entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden gegenüber gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der MEDTRON.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Wartungsvertrag ist Saarbrücken.
- 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.